

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Angebotes im Bereich der Kindertagespflege insbesondere für unter Dreijährige

Rd. Erl. d. MS v. . . . 2006–304-43184-05/02-16

-VORIS -
Stand: 06.12.06

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Verbesserung des Betreuungsangebotes insbesondere für unter Dreijährige, der frühkindlichen Bildung, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie der Vernetzung von Betreuungsangeboten.

Unter dem Gesichtspunkt der Zukunftsvorsorge für die junge Generation unterstützt das Land die Kommunen in den Jahren 2007 bis 2010 bei der Erfüllung der ihnen vom Bundesgesetzgeber auferlegten gesetzlichen Aufgaben nach dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und dem Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK), hinsichtlich der Weiterentwicklung der Kindertagespflege und der bedarfsgerechten, flexiblen Betreuung in Kindertageseinrichtungen. Durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln im Rahmen des Programms „Familien mit Zukunft“ soll das bestehende Leistungsangebot insbesondere für unter Dreijährige erweitert und verbessert werden.

- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen zur Verbesserung des quantitativen und qualitativen Angebots im Bereich der Kindertagespflege insbesondere für unter Dreijährige:

- 2.1 Einrichtung und Betrieb von „Familien- und Kinderservicebüros“ als koordinierendes Service- und Dienstleistungsangebot z. B. zur Umsetzung der Maßnahmen nach den Ziffern 2.2. bis 2.6.,
- 2.2 Maßnahmen zur Qualifizierung (160 Stunden nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts), Beratung, Vernetzung und Fortbildung mit dem Ziel der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Anzahl von qualifizierten Tagespflegepersonen,
- 2.3 Bereitstellung verlässlicher, flexibler, bedarfsgerechter und ggf. altersübergreifender Betreuung (Kindertagespflege),
- 2.4 Vernetzung des Betreuungsangebotes,

- 2.5 Konzipierung und Erprobung neuer Betreuungsmodelle,
- 2.6 Förderung besonderer Zielgruppen (z. B. Migrantenkinder, Kinder in sozialen Brennpunkten) durch Bereitstellung ergänzender Betreuung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks können die Zuwendungsempfänger Mittel an andere öffentliche, freie oder private Träger im Rahmen der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO weitergeben. Für den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung ist der Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) verantwortlich.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie ist das Vorliegen einer Bestandsaufnahme aller vor Förderbeginn bestehenden Angebote gemäß dem Muster in Anlage 1 sowie eines zielorientierten Handlungskonzeptes, das jährlich zum Zwecke der Evaluation fortzuschreiben ist. Das Konzept ist in Kooperation mit den Gemeinden des Zuständigkeitsbereichs, die nicht Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind, zu erstellen.
- 4.2 Die Mittel sind vom Zuwendungsempfänger flächendeckend einzusetzen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.
- 5.2 Die Zuwendungen zu den Ausgaben nach Nr. 5.4 werden bis zur Höhe von 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- 5.3 Die maximale Höhe der pro Zuwendungsempfänger zur Verfügung stehenden Mittel richtet sich nach der vom Niedersächsischen Landesamt für Statistik ermittelten Anzahl der Geburten pro Jahrgang des Vorvorjahres und wird jährlich vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit bekannt gegeben.
- 5.4 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Durchführung der in den Nrn. 2.1 bis 2.6 genannten Maßnahmen unter Beachtung folgender Obergrenzen:
 - 5.4.1 Sachausgaben bis zur Höhe von 10 v. H. des Zuwendungsbetrages,

5.4.2 Ausgaben für Kindertagesbetreuung bis zur Höhe von 20 v. H. des Zuwendungsbetrages. Eine Ausnahme für Ausgaben nach Ziffer 2. 6 ist in begründeten Fällen zulässig. Hierüber entscheidet die Bewilligungsbehörde.

5.5 Nicht zuwendungsfähig sind Investitionsausgaben.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.

6.3 Ein Antragsvordruck wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt. Dem Antrag auf erstmalige Bewilligung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind die Bestandsaufnahme sowie das Konzept nach Nr. 4 beizufügen. Das fortgeschriebene Konzept ist jeweils auch Bestandteil der Folgeanträge.

6.4 Sofern die Zuwendungsmittel an Dritte nach Nr. 3 weitergeleitet werden, stellt der Erstempfänger den Antrag auf Förderung auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger. Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.

An
das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Nachrichtlich:

An
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände in Niedersachsen
die Konföderation der ev. Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen
die Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Jugendhilfeaufgaben wahrnehmende
Samtgemeinden

Merkblatt zum vorzeitigen Vorhabenbeginn

Gemäß Ziffer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Damit ist sichergestellt, dass das Land Niedersachsen in seinen Entscheidungen nicht dadurch beeinflusst werden kann, dass ohne zustimmende Entscheidung des Landes begonnene Vorhaben ohne die finanzielle Hilfe des Landes nicht zum Abschluss gebracht werden können.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, da daraus bereits Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen folgen.

Aus diesem „Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns“ folgt, dass eine Förderung nicht mehr in Betracht kommt, wenn ein Vorhaben bereits begonnen wurde.

Von diesem Verbot kann die Bewilligungsbehörde jedoch im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Eine solche Ausnahme kann jedoch nur auf Antrag bewilligt werden, solange mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Eine nachträgliche Genehmigung nach bereits erfolgtem Beginn ist nicht möglich.

Für die Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns müssen u.a. folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

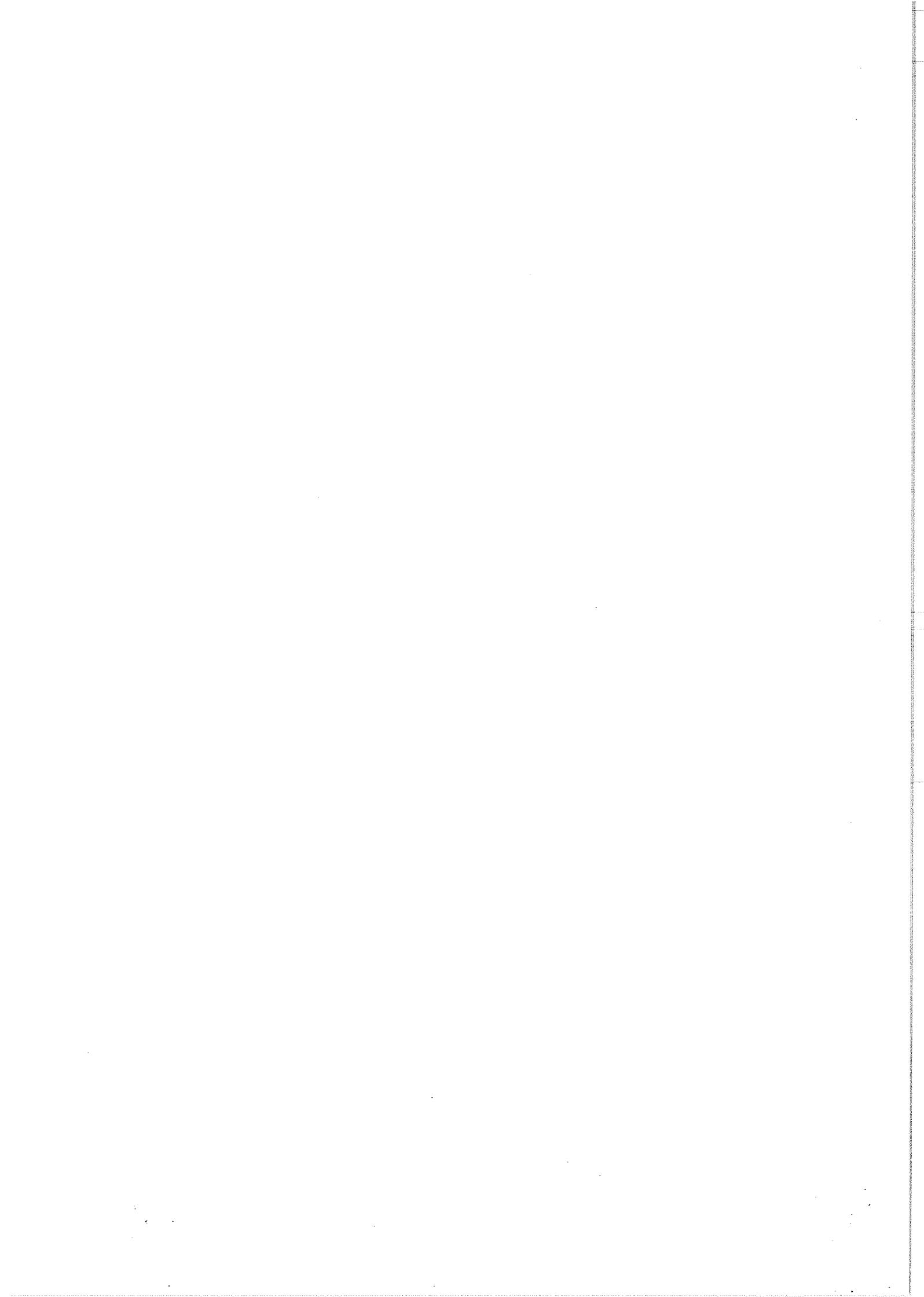
- **der Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung muss bereits vorliegen und den Kriterien der jeweiligen Förderrichtlinie entsprechen**
- **dieser Zuwendungsantrag muss schlüssig sein, d.h. es dürfen sich aus den Antragsunterlagen keine Gesichtspunkte ergeben, die einer späteren Förderung entgegenstehen könnten**
- **es muss ein erhebliches Landesinteresse an der Realisierung des Vorhabens bestehen**
- **im Hinblick auf die mit der Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn verbundene faktisch fiktive Bindung und Belegung von Haushaltsmitteln muss zumindest formal gesichert sein, dass dem Grunde nach auch ausreichende Haushaltsmittel für eine eventuelle spätere Bewilligung zur Verfügung stehen könnten.**

Ich weise darauf hin, dass bei Baumaßnahmen Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens gelten. Vorzeitiger Grunderwerb ist jedoch dann unzulässig, wenn der Grunderwerb selbst Zuwendungszweck ist.

Eine Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn kann jedoch regelmäßig nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht kommen, da bei Vorhaben, die nur mit finanzieller Beteiligung des Landes zu verwirklichen sind, auch grundsätzlich erwartet werden kann, dass die endgültige Entscheidung des Zuwendungsgebers abgewartet wird.

Letztlich bleibt ganz ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass aus einer Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn noch keinerlei Ansprüche auf die tatsächliche Förderung eines Projektes hergeleitet werden können!

Bei Fragen zur Problematik des vorzeitigen Vorhabenbeginns wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter, den Sie dem Anschreiben entnehmen können.

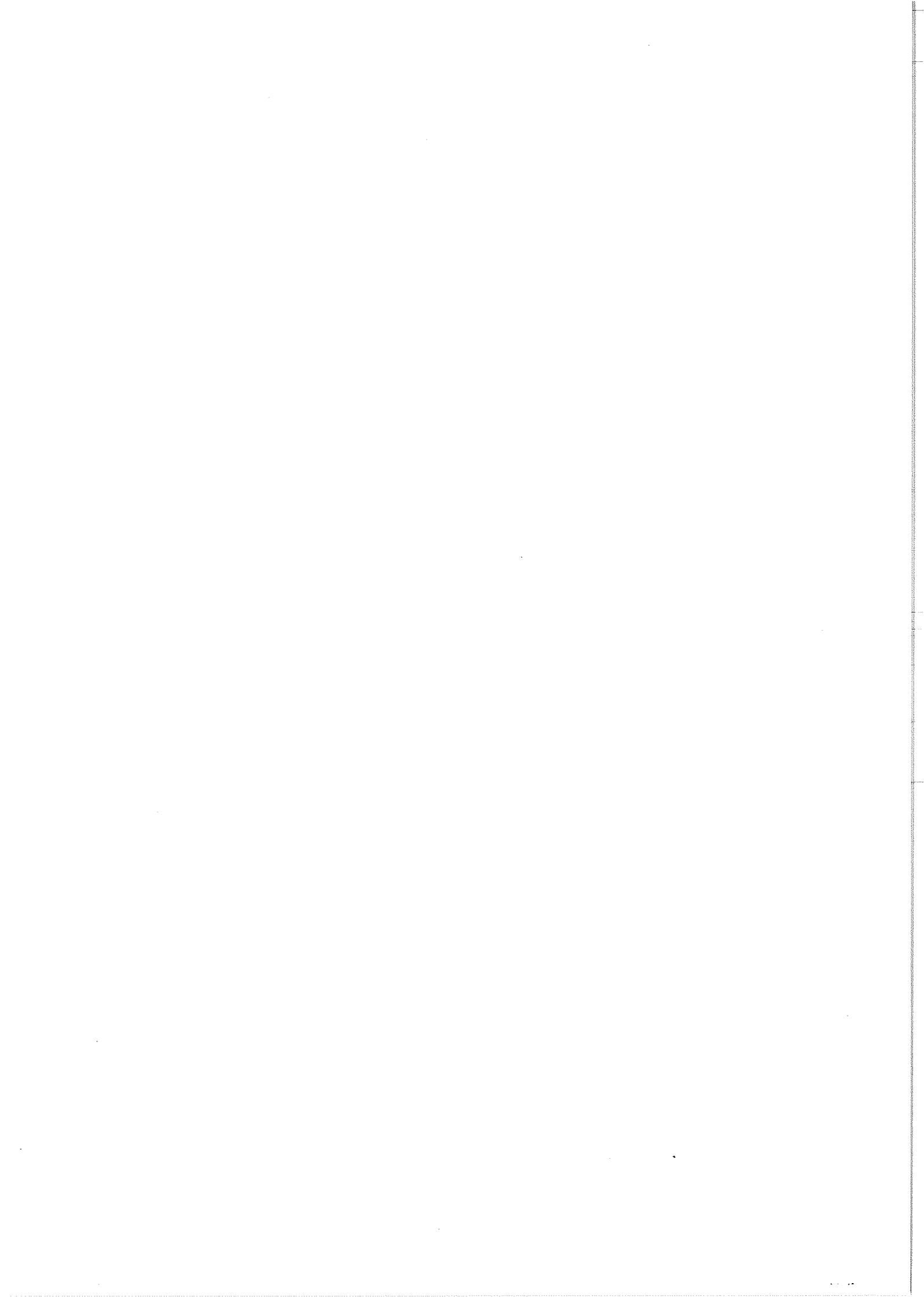


(Muster)

Anlage 1

Bestandaufnahme über bereits bestehende Maßnahmen zur Verbesserung des Kinderbetreuungsangebotes insbesondere für unter Dreijährige im Zuständigkeitsbereich des Zuwendungsempfängers

Stadt/Gemeinde	Bezeichnung der Maßnahme/Einrichtung	Inhalt/Tätigkeit der Maßnahme/Einrichtung/Umfang der Stunden (Stichwortartig)	Maßnahme/Einrichtung besteht/wird durchgeführt seit
<i>Maßnahmen entspr. Nr. 2.1 - „Familien- und Kinderservicebüros“:</i>			
<i>Maßnahmen entspr. Nr. 2.2 - Maßnahmen zur Qualifizierung, Beratung, Vernetzung und Fortbildung von Tagespflegepersonen:</i>			
<i>Maßnahmen entspr. Nr. 2.3 - Bereitstellung verlässlicher, flexibler, bedarfsgerechter und ggf. altersübergreifender Kindertagespflege:</i>			
<i>Maßnahmen entspr. Nr. 2.4 - Vernetzung des Betreuungsangebotes:</i>			
<i>Maßnahmen entspr. Nr. 2.6 – Kindertagespflege/ ergänzende Betreuung für die Förderung besonderer Zielgruppen:</i>			



(Absender)

(Datum)

**Niedersächsisches Landesamt
für Zentrale Soziale Aufgaben
- Team 3 SH 5 -
Domhof 1**

31134 Hildesheim

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Richtlinie zur Förderung
von Maßnahmen zur Verbesserung des Angebotes im Bereich der
Kindertagespflege insbesondere für unter Dreijährige**

**Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen zur Verbesserung des quantitativen und
qualitativen Kinderbetreuungsangebotes insbesondere für unter Dreijährige**

1. Antragsteller (Name und Anschrift des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe)	
Auskunft erteilt:	Telefon: E-Mail: Telefax:

Die Zuwendung soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

Bankleitzahl	Kontonummer
Name und Sitz des Geldinstituts	
Kontoinhaber(in)	

5. Begründung

5.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme

5.1.1 Bestandsaufnahme nach dem Muster der Anlage 1

5.1.2 Das Handlungskonzept ist als Anlage beizufügen. Es muss mindestens die Planung nach SGB VIII sowie die geplanten Betreuungsmaßnahmen nach Ziffer 2.1 bis 2.6 der Förderrichtlinie und statistische Angaben über Anzahl und Alter der Kinder enthalten.

6. Beabsichtigte Weiterleitung der Zuwendung

Sofern die Weiterleitung der Mittel durch den Zuwendungsempfänger an andere öffentliche oder private Träger beabsichtigt ist, diese bitte eintragen.

7. Zuständigkeitsbereich

In den Zuständigkeitsbereich gehören folgende Kommunen, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind:

8. Versicherung

Ich versichere, dass

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bzw. der Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungsvertrages zu werten,
- der durch die Zuwendung des Landes nicht gedeckte Teil der Ausgaben für das beantragte Projekt durch mich getragen wird,
- ich jede Änderung (z.B. beim Durchführungszeitraum), über die in diesem Antrag Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitteile,
- meine in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

9. Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn

Hiermit wird die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragt. (Ein Merkblatt zum vorzeitigen Vorhabenbeginn liegt bei.)

10. Erklärung

Der/die Antragsteller/in erklärt, dass

er/sie zum Vorsteuerabzug

nicht berechtigt ist.

berechtigt ist und die Ausgaben ohne Umsatzsteuer angegeben wurden.

_____, den _____

Unterschrift des Trägers und Stempel